



Satzung
der Partei WIR2020
(WIR2020-S)

II. Satzung der Partei WIR2020 (WIR2020-S)

Inhaltsübersicht	Seite
I. Name, Sitz, Ziele	
§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz	4
§ 2 Zweck und Ziel	4
II. Mitgliedschaft	
§ 3 Voraussetzungen	5
§ 4 Mitgliedsrechte und -Pflichten	6
§ 5 Mitgliederbefragung und Urabstimmung	6
§ 6 Beitragspflicht	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Austritt	8
§ 9 Ordnungsmaßnahmen	8
§ 10 Parteiausschluss	9
§ 11 Parteischädigendes Verhalten	10
III. Gliederung	
§ 12 Organisationsstufen	11
§ 13 Bundespartei	11
§ 14 Landesverbände	12
§ 15 Kreisverbände	12
§ 16 Kandidatenaufstellung	13
§ 17 Berichtspflichten, Informationsrechte	14
§ 18 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD, Datenschutz	14
§ 19 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände	14
§ 20 Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei	14
§ 21 Weisungsrecht der Parteimanager	14

IV. Organe

§ 22 Stimmrecht in den Organen der Partei	15
§ 23 Bundesparteiorgane	15
§ 24 Zusammensetzung des Bundesparteitages	15
§ 25 Zuständigkeiten des Bundesparteitages	16
§ 26 Zusammensetzung des Bundesausschusses	17
§ 27 Zuständigkeiten des Bundesausschusses	18
§ 28 Einberufung des Bundesausschusses	18
§ 29 Erweiterte Zusammensetzung des Bundesvorstandes	18
§ 30 Zuständigkeiten Bundesvorstand und Präsidium	19
§ 31 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand	20
§ 32 -frei-	20

V. Verfahrensordnung

§ 33 Beschlussfähigkeit	21
§ 34 Erforderliche Mehrheiten	21
§ 35 Wahlen	22
§ 36 Beschluss-Beurkundung	22

VII. Sonstiges

§ 37 Finanzen der Bundespartei	23
§ 38 Vermögen der Bundespartei	23
§ 39 Schiedsgerichte	24
§ 40 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	24

II. Satzung der Partei WIR2020 (WIR2020-S)

I. Name, Sitz, Ziele

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei führt den Namen Partei WIR2020. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht. Die Partei WIR2020 verwirklicht die im Parteiprogramm festgelegten Ziele ausschließlich mit rechtsstaatlichen, demokratischen Mitteln im Sinne des Grundgesetzes.
2. Die Kurzbezeichnung der Partei WIR2020 lautet: WIR2020.
3. Sitz der WIR2020 Partei ist Sinsheim.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Partei WIR2020 will auf allen Gebieten das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.
Die Einzelheiten regelt das jeweilige Parteiprogramm.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

1. Mitglied der Partei WIR2020 im für ihren Wohnsitz zuständigen Landesverband kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern und außerdem:
 - a. mindestens 16 Jahre alt ist;
 - b. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat;
 - c. seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat;
 - d. weder offiziell noch inoffiziell Mitglied einer Organisation ist, die auf der WIR2020-Unvereinbarkeitsliste aufgeführt ist. Dies ist den Vorsitzenden und Parteimanagern des jeweils zuständigen Landesverbandes und der Bundespartei vollständig zu offenbaren. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorsitzende und Bundesparteimanager einvernehmlich mit schriftlicher Begründung.
 - e. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände der zuständigen Landesverbände, in Ermangelung eines solchen der Bundesvorstand.
 - f. Gegen Entscheidungen im Aufnahmeverfahren gibt es kein Rechtsmittel.

2. Gastmitglieder

Die zuständigen Landesvorstände können Personen, die nach Abs. (1) nicht Mitglied werden können, für einen Zeitraum von zwei Jahren als Gastmitglied aufnehmen. Der Gastmitglied-Status kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

3. Bewerber um Mitgliedschaft oder Gastmitgliedschaft müssen schriftlich bestätigen:

keiner rechtsextremen, linksextremen oder ausländerfeindlichen Organisation anzugehören oder in den letzten fünf Jahren als Mitglied angehört zu haben und sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen.

4. Unvereinbarkeit

- a. Die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft in einer anderen Organisation mit der WIR2020-Mitgliedschaft trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte.
- b. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist in jedem Fall, die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Fraktion oder sonstigen politischen Gruppierung, die direkte oder indirekte Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei, einer mit WIR2020 konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarische Vertretung.

§ 4 Mitgliedsrechte und –pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Ortsvereins. Die Mitgliederversammlung dort soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
3. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
4. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts darf ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als drei – Vorstandsämter gewählt werden.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
6. das gesamte Programm und die gesamte Satzung der Partei zu vertreten und den darin gesteckten Rahmen jederzeit und unmissverständlich einzuhalten sowie darüber keinerlei Unklarheiten aufkommen zu lassen, etwa durch tatsachenwidrige Aussagen.

§ 5 Mitgliederbefragung und Urabstimmung

1. Eine Befragung von WIR2020-Mitgliedern ist grundsätzlich zulässig, darf aber ausschließlich auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen durchgeführt werden.
2. Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn:
 - a. sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und
 - b. der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung beschließt. Dieser Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Urabstimmung
 - a. Eine Urabstimmung kann den Beschluss eines WIR2020-Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
 - b. Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein:
 - o Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
 - o die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - o die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

- c. Eine Urabstimmung findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 30 % der Mitglieder der betreffenden Ebene unterstützt wird.
- d. Eine Urabstimmung findet ferner statt, wenn dies
 - der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt
 - oder wenn sie mindestens zwei Fünftel der Landesvorstände beantragen.
- e. Durch die Urabstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Urabstimmung gerichtet ist. Die Urabstimmung ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens zwei Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.
- f. Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung des Begehrens und der Urabstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Parteivorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Partei WIR2020.
- g. Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar das zuständige Schiedsgericht anrufen.
- h. Eine Urabstimmung kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung. Die Verfahrensrichtlinie der jeweiligen Gliederungen darf zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

§ 6 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied muss Parteibeiträge entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Finanz- und Beitragsordnung (WIR2020-FBO).
2. Mitgliedsrechte sind grundsätzlich immer ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.
3. In Anlehnung an § 10 Abs. 2 Satz 2 PartG kann das Ausüben des Stimmrechts nur bei geleistetem Beitrag erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Erlöschen. Ein Mitglied ohne deutsche Staatsangehörigkeit verliert die Mitgliedschaft durch Erlöschen, wenn es seine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verliert – und damit die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang beim Bundesverband sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
2. Als Austrittsverlangen gilt auch:
 - a. wenn das Mitglied nach mindestens dreimonatigen Zahlungsrückstand seiner Beiträge nicht bezahlt hat;
 - b. wenn das Mitglied vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreis der Parteimitglieder erklärt, nicht mehr hinter Programm und/oder Satzung zu stehen und auf Hinweis trotzdem nicht von seiner Meinung oder seinem Verhalten in glaubwürdiger Weise klar abbrückt;
 - c. wenn im ersten Wiederholungsfalle das Mitglied vor mindestens zwei Zeugen aus dem Kreis der Parteimitglieder erklärt, nicht mehr hinter Programm und/oder Satzung zu stehen auch wenn es anschließend – mit oder ohne Hinweis auf die satzungsmäßigen Folgen – von seiner Meinung oder seinem Verhalten klar abbrückt;
 - d. Vorgänge unter (2.b) oder (2.c) müssen stets von den vorgenannten mindestens zwei Zeugen im Wege einer eidesstattlichen Erklärung unverzüglich schriftlich festgehalten und bestätigt werden.

(Beide eidesstattliche Erklärungen sind unverzüglich per Einwurfeinschreiben dem Parteimanager des zuständigen Kreisverbandes (des austretenden Mitglieds) zuzuleiten, elektronische Vorab-Übermittlung ist zulässig, jedoch allein nicht ausreichend.

Der Vorgang muss unverzüglich an die Parteimanager in Landes- oder Bundespartei per Einwurfeinschreiben weitergeleitet werden. Sollte das Mitglied von seiner satzungs-/programmwidrigen Meinung zunächst abrücken oder abgerückt sein, entscheidet der Vorstand über das Einleiten eines (Austritts- oder Ausschluss-) Verfahrens.

3. Der Kreisverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und muss dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitteilen.
4. Für alle Vorgänge gilt: Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, wo ein Landesverband nicht besteht, handelt der Bundesvorstand.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. Der örtlich zuständige Parteivorstand oder der Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihr Grundsatzprogramm oder eine ihrer Ordnungen verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Enthebung von Parteiämtern
 - d. Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit mit einer Dauer ab zwei Jahren bis höchstens zum Ende der Mitgliedschaft.

3. Für die Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig; für Mitglieder des Bundesvorstands ist einzig und allein der Bundesvorstand zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesvorstand entscheidet der Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung.
4. Im Falle der Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
5. Die Absätze § 11.1 bis § 11.4 gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen den Vereinigungen oder Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern.
6. Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung der Partei WIR2020 ist (gemäß § 16 PartG) nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze des WIR2020-Parteiprogramms und/oder der WIR2020-Satzung mit ihren Ordnungen Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) zulässig.
 - a. Als anhaltende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1PartG) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die ein halbes Jahr nach der ersten Feststellung durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) nicht unzweifelhaft endgültig beendet und/oder bereinigt sind.
 - b. Als schwerwiegende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1PartG) gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die mindestens zwei Festlegungen der ausführlichsten Variante des WIR2020-Parteiprogramms anhaltend (gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 WIR2020-Satzung) und grob verletzt, so dass die Programm-Aussage ihre Wirkung und Verbindlichkeit weitgehend verliert.
 - c. Die Maßnahme nach Absatz 6 kann nur vom Bundesvorstand der Partei WIR2020 im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) beschlossen werden. Hierfür sind in jedem der beiden Gremien mindestens zwei Drittel der jeweils satzungsgemäß gültigen Stimmenzahl erforderlich. Diese Beschlussfassung muss auf Verlangen des Bundesvorsitzenden, der einfachen Mehrheit von Bundesvorstand oder Bundesausschuss (soweit vorhanden) oder eines Landesvorstandes spätestens binnen vier Wochen nach Antragstellung erfolgen – und ist vom nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Erfolgt diese zwingend vorgeschriebene Bestätigung nicht, tritt die Maßnahme außer Kraft.
7. Gegen die Maßnahme nach Absatz 6 kann die Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden.
 - a. Zuständig sind in erster Instanz die betroffenen Landesschiedsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme nach Absatz 6 fällt, soweit die Maßnahme Gebietsverbände oder Organe unterhalb des Landesverbandes betrifft – gemäß SGO § 13 Abs. 5.
 - b. Zuständig ist das Bundesschiedsgericht, soweit die Maßnahme nach Absatz 6 Landesverbände oder Organe des Landesverbandes betrifft – gemäß SGO § 14 Abs. 4 Satz 3.“

§ 10 Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Programm oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

2. Den Ausschluss beantragt der örtlich zuständige Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem zuständigen Schiedsgericht. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand.
3. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ausschließlich der Bundesvorstand zuständig.
4. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands der Partei muss stets das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz angerufen werden.
5. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren müssen stets schriftlich begründet werden.
6. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Sollte der Vorstand einen solchen Beschluss fällen, so gilt dieser Beschluss gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand. Die Schiedsgerichte der Partei müssen in jeder Lage eines Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
7. Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. schwerwiegend, fortgesetzt und absichtlich gegen ethische politische Grundsätze der Partei verstößt oder entsprechend im Widerspruch dazu handelt;
2. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der WIR2020 oder einer anderen, mit der WIR2020 konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört und/oder direkt oder indirekt zuarbeitet;
3. als Kandidat der WIR2020 in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der WIR2020-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
4. in Versammlungen politischer Gegner und/oder in deren Medien (Funk, Fernsehen, Presse, Internet) gegen die erklärte Politik der WIR2020 Stellung bezieht;
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
7. innerhalb der Partei satzungsmäßig und/oder durch Vorstandsbeschlüsse in Bundespartei und Landesorganisationen nicht vorgesehene Organisationen, Gruppen und/oder Kreise innerhalb der Partei gründet und/oder sich an deren Aufstellung und Tätigkeit beteiligt – insbesondere, wenn dieses ohne Kenntnis zuständiger Vorstände in Bund und/oder Ländern geschieht;
8. eine oder mehrere strafbare Handlungen begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde;
9. die besonderen Treuepflichten verletzt, welche für ihn als Angestellten der Partei gelten;
10. seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der WIR2020 (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

III. Gliederungen

§ 12 Organisationsstufen

1. Organisationsstufen der WIR2020 sind:

- a. Bundespartei (§13)
- b. Landesverbände (§14)
- c. Kreisverbände (§15)
- d. Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände
- e. Ortsverbände

2. Sprechertätigkeit

Auf allen Organisationsstufen der Partei WIR2020 wirken die jeweiligen Vorsitzenden grundsätzlich auch als Sprecher in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien. Die Vorsitzenden können mit Zustimmung der stimmberechtigten Vorstandskollegen jederzeit Sprecher berufen und abberufen. Ausnahmen müssen auf Vorschlag der Mehrheit der Parteitage oder –versammlungen von der jeweils höheren Organisationsstufe genehmigt werden.

3. Entlohnung

Für die Tätigkeit in der Partei erhalten der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Parteimanager der Partei durch Beschluss des jeweiligen Bundes- bzw. Landesvorstandes eine faire und angemessene Vergütung. Die Vergütung wird offen gelegt und den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.

Ziel ist es, dass jedem Menschen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, eine Mitarbeit in der Partei ermöglicht wird.

§ 13 Bundesvorstand

Der Gesamtvorstand der Bundespartei setzt sich zusammen aus:

dem Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB):

1. Der Bundesparteivorsitzende
2. Der stellvertretende Bundesparteivorsitzende
3. Der Bundesschatzmeister

Weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder/Beisitzer:

4. Beisitzer (stellv. Bundesschatzmeister)
5. Beisitzer (politische Geschäftsführer)
6. Beisitzer (stellv. pol. Geschäftsführer)
7. Beisitzer (Parteimoderator)
8. Beisitzer (stellv. Parteimoderator)
9. Beisitzer (Bundesjugendsprecher)

Weitere Vorstandsmitglieder/Beisitzer ohne Stimmrecht:

10. Der Parteibeauftragte

Im Sinne des §26 BGB kann das Präsidium Vertretungsvollmachten an weitere Vorstandsmitglieder delegieren.

Parteimanager:

Der Bundesvorsitzende ernennt den Parteimanager im Einvernehmen mit den stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Der Parteimanager trägt die oberste Verantwortung für die gesamte Personalentwicklung der Partei auf allen Ebenen. Hierzu zählt neben fachlichen Fragen auch die Fortbildung aller Träger von Parteiämtern oder parlamentarischen Mandaten.

Einrichtung von Bankkonten:

Der Bundesvorstand richtet Bankkonten ein und hat das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.

§ 14 Landesverbände

1. Landesverbände sind Organisationen der WIR2020 in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Landesverbände sollen eigenständig arbeiten, jedoch ausschließlich in Ab- bzw. Rücksprache mit dem Bundesvorstand.
2. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.
3. Der Landesvorstand setzt sich in Anlehnung an den Bundesvorstand zusammen.
4. Einrichtung von Bankkonten:
Der Landesvorstand richtet Bankkonten ein und hat das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.
5. Auflösung: Landesverbände bzw. Untergliederungen können vom Bundesvorstand mangels hinreichender Mitgliederzahl aufgelöst werden. Solche Beschlüsse müssen der Gesamtpartei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist die Organisation der WIR2020 in den Grenzen mindestens eines Verwaltungskreises. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes. Kreisverbände sind ab einer Mitgliederzahl von 100 zu bilden. Auf Beschluss des Landesvorstandes und in Abstimmung mit dem für Personalfragen zuständigen Parteimanager der Landespartei kann auch schon bei Mitgliederzahlen unter 100 ein Kreisverband gegründet werden.
2. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der WIR2020 mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß Satzung des zuständigen Landesverbandes.
3. Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser und etwaiger weiterer Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

§ 16 Kandidatenaufstellung

1. An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.
2. Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten muss mindestens festlegen:
 - a. Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines WIR2020-Kreisverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete zusammen dem Gebiet eines WIR2020-Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer WIR2020-Kreisverbände oder von Teilen davon umfasst,
 - b. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - c. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
 - d. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,
 - e. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung mit dem Zweck, auf Wahlkreis- und Landesebene Kandidaten aufzustellen,
 - f. Schriftform der Einladung mit Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf eine Woche abgekürzt werden kann,
 - g. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen,
3. Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des § 27 der Satzung entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der WIR2020 für Bundesparteitage entsprechend. Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die WIR2020 eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden Listenplätze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. Die WIR2020 in den Ländern hat für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem die WIR2020 zur Europawahl kandidiert. Die restlichen Plätze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; hierbei müssen jedoch die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

§ 17 Berichtspflichten, Informationsrechte

1. In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.
2. Bundespartei und Landesverbände können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren.

§ 18 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz

1. Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich der zentralen Mitgliederverwaltung zu melden.
2. Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband bezahlt worden sind.
3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederverwaltung ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der WIR2020 gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 19 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände

Erfüllen die Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Verbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 20 Unterrichtsrechte der Bundespartei

Der Bundesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über alle Angelegenheiten aller nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

§ 21 Weisungsrecht des Parteimanagers

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Neuen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Parteimanagers gebunden.

IV. Organe

§ 22 Stimmrecht in den Organen der Partei

Um ein Stimmrecht in den Organen der Partei auf allen Ebenen (Kreis, Land, Bund) zu erhalten, muss die Parteimitgliedschaft mindestens seit vier Wochen bestehen.

§ 23 Bundesparteiorgane

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesausschuss,
3. der Bundesvorstand.

§ 24 Zusammensetzung des Bundesparteitages

1. Der Bundesparteitag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 1.000 Mitgliedern, nehmen Mitglieder ohne Delegiertenvertretung direkt am Bundesparteitag teil
 - b. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 2.000 Mitgliedern, werden je zehn Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
 - c. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 5.000 Mitgliedern, werden je fünfzehn Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
 - d. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 10.000 Mitgliedern, werden je zwanzig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
 - e. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 20.000 Mitgliedern, werden je dreißig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
 - f. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl bundesweit von bis zu 40.000 Mitgliedern, werden je vierzig Mitglieder paritätisch vertreten durch Delegierte der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks-oder Landesparteitagen gewählt werden, zusätzlich zu den entsprechend zu wählenden Delegierten der Auslandsverbände und den Ehrenvorsitzenden.
2. Ab einer Gesamtmitgliederzahl von 40.001 erhöht sich die Delegiertenzahl nicht mehr und wird auf 1.000 Delegierte begrenzt. Dabei gilt fortan die folgende Regelung der Delegierten-Entsendung:
 - a. (2.1) Von den im Höchstfall 1.000 Delegierten der Landesverbände werden 200 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum deutschen Bundestag für die einzelnen Landeslisten der Partei WIR2020 Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 800 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Landesverbände entsandt.
 - b. In der Zeit vor der ersten Bundestagswahl seit WIR2020-Parteigründung ist bei Bundesparteitagen für alle Delegiertensitze allein die nach § 21 dieser Satzung sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellte Mitgliederzahl ausschlaggebend.
 - c. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt bei allen Bundesparteitagen im Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Maßgeblich für die Verteilung der

Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 21 dieser Satzung sechs Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

- d. (2.2) Die vom Bundesvorstand anerkannten Auslandsverbände entsenden ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten zum Bundesparteitag.
3. Die Geschäftsstelle jedes entsendenden Gebietsverbandes muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag ein Wahlprotokoll beifügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a. Ort und Zeit der Wahl,
 - b. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - c. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - d. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Schiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.
 4. Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag ein – und zwar mindestens alle zwei Jahre. Ab Erreichen einer Mitgliederzahl von 200 muss ein Bundesparteitag zusätzlich einberufen werden. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände muss ein Bundesparteitag einberufen werden.
 5. Zur Vorbereitung des Bundesparteitages sind Mehrfach- und Massenkontakte unter Mitgliedern mit selbst angefertigten Verteilern selbstverständlich erlaubt, die entsprechenden Beschränkungen des § 5 Abs. 8.3.1 bis § 5 Abs. 8.3.4 dieser Satzung entfallen.

§ 25 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

Aufgaben des Bundesparteitages:

1. Er beschließt über die Grundlinien der Politik der Partei WIR2020 Deutschlands und das Parteiprogramm; sie sind als Grundlage für die Arbeit der WIR2020-Fraktionen und die von der WIR2020 geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich,
2. Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:
 - a. den Vorsitzenden,
 - b. die Stellvertretenden Vorsitzenden, wie in § 13, Ziffer 2 festgelegt
 - c. den Schatzmeister
3. Er kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit sie dort stimmberechtigt sind, und die Ehrenvorsitzenden sowie der Bundeskanzler, der Präsident oder der Vizepräsident des deutschen Bundestages und der Vorsitzende der WIR2020-Fraktion des deutschen Bundestages sowie der Präsident des Europäischen Parlamentes und der Vorsitzende der Fraktion des Europäischen Parlamentes, in der die WIR2020 mitwirkt, soweit sie der WIR2020 angehören, bilden das Präsidium. Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der WIR2020

angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

4. Erwählt den Vorsitzenden und vier Beisitzer sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung - § 5 SGO.
5. Er nimmt die Berichte des Bundesvorstandes, darunter auch den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der WIR2020-Fraktion des Neuen Bundestages und der WIR2020-Gruppe im Europäischen Parlament entgegen und beschließt darüber.
6. Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die sämtlich Bestandteile der Satzung sind.
7. Er wählt zwei, ab einer Gesamtmitgliederzahl von 10.001 Mitgliedern drei, Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanzordnung,
8. Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien und/oder Gruppen. Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über die Urabstimmung sinngemäß. Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei zulässig. Dies kann nur vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss (soweit vorhanden) beschlossen werden. Einzelheiten dazu regelt § 11 Abs. 6 WIR2020-S.

§ 26 Zusammensetzung des Bundesausschusses

Der Bundesausschuss wird ab einer Gesamtmitgliederzahl von 2.000 WIR2020-Parteimitgliedern gebildet und setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Landesverbände, die von den Landesparteitagen in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Landesverbände entsenden je einen Delegierten nach folgenden Schlüsseln:

bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 2.000 je angefangene 40 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 5.000 je angefangene 80 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 10.000 je angefangene 150 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 20.000 je angefangene 280 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 30.000 je angefangene 400 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 40.000 je angefangene 510 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 50.000 je angefangene 610 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 60.000 je angefangene 700 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 70.000 je angefangene 780 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 80.000 je angefangene 850 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 90.000 je angefangene 910 Mitglieder
bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 100.000 je angefangene 960 Mitglieder

Die Gesamtzahl der Delegierten aus den Landesverbänden darf, unabhängig von der Gesamtzahl der Parteimitglieder, keinesfalls die Zahl 125 überschreiten. Die Verteilerschlüssel sind entsprechend anzupassen.

Die Zahl der Delegierten der einzelnen Landesverbände bestimmt sich für jedes Kalenderjahr nach der nach § 21 dieser Satzung zum 30. September des vorangegangenen Jahres anerkannten Mitgliederzahl

2. dem Bundesvorstand der WIR2020 Partei,
3. je einem Vertreter der Vereinigungen, der vom jeweiligen Bundesvorstand einer Vereinigung für ein Kalenderjahr geheim gewählt wird,
4. den Vorsitzenden der Beratungsausschüsse, gehören dem Bundesausschuss mit beratender Stimme an.

§ 27 Zuständigkeiten des Bundesausschusses

Aufgaben des Bundesausschusses werden bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1500 durch den Bundesvorstand wahrgenommen.

Ab 1501 Mitgliedern gilt:

1. Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bundesparteitag vorbehalten sind.
2. Der Bundesvorstand und die WIR2020-Fraktion des Deutschen Bundestages müssen an den Bundesausschuss berichten.
3. Fällt einer der Bundesvorsitzenden der Partei oder ein anderes Mitglied des Parteipräsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.
4. Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Fraktion im Europäischen Parlament, der der WIR2020 angehört.

§ 28 Einberufung des Bundesausschusses

1. Der Bundesausschuss wird durch den Bundesvorsitzenden oder dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 20 % der Mitglieder des Bundesausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 29 Erweiterte Zusammensetzung des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand setzt sich außerdem zusammen aus:
 - a. den Ehrevorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Parteimanager, allen vorhandenen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, bis zu sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie allen vorhandenen weiteren gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - b. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Bundestages, dem Vorsitzenden der WIR2020-Fraktion des Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion des Europäischen Parlamentes, der der WIR2020 angehört,

- c. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören,
2. Die Ministerpräsidenten der Länder (soweit sie der WIR2020 angehören), sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der WIR2020-Gruppe im Europäischen Parlament.
3. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 PartG gewählten Mitglieder darf gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PartG ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

§ 30 Zuständigkeiten Bundesvorstand und Präsidium

1. Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitag und des Bundesausschusses durch. Er beschließt
 - a. insbesondere über alle Etats der Bundespartei,
 - b. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei,
 - c. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Bundestages
 - d. über die mittelfristige Finanzplanung.
2. Das Präsidium berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände und Vereinigungen über die Tätigkeit des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Dabei berichtet das Präsidium auch
 - a. Über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats,
 - b. Über die mittelfristige Finanzplanung.
3. Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Parteimanager gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
5. Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Beratungsausschüsse der WIR2020, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten.
6. Der Bundesvorstand wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament mit. Der Bundesvorstand ist, neben dem zuständigen Landesvorstand, berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.
7. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes. Das Präsidium unterbreitet ab einer WIR2020-Gesamtzahl von 2.001 Mitgliedern dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und

dem der Vorsitzende und der Parteimanager nicht angehören dürfen. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

§ 31 Sitzungen von Präsidium und Bundesvorstand

1. Der Vorsitzende oder der Parteimanager im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden berufen unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums ein.
2. Mindestens alle zwei Monate muss eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden.
3. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.

§ 32 (weggefallen)

V. Verfahrensordnung

§ 33 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans anwesend ist. Bei Parteitagungen oder Hauptversammlungen auf allen Ebenen der Parteiorganisation in Bund, Ländern, Kreisen, Städten, Gemeinden oder Stadtbezirken gilt bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1.000 und einer Direktteilnahme der Mitglieder ohne Delegiertenwahl die Beschlussfähigkeit für den Fall als gegeben, dass und wenn mindestens 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl im entsprechenden Einzugsgebiet der Parteiebene bei der entsprechenden Versammlung anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) steht dem Postweg gleich, wenn das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Für Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.
2. Außerordentlicher Parteitag: In besonders dringenden Fällen, die wesentlich das Parteigeschehen beeinflussen, kann ein außerordentlicher Parteitag durch $\frac{2}{3}$ -Beschluss des Bundesvorstands mit einer verkürzten Frist von drei Tagen einberufen werden.
 - a. Beschlussfähigkeit in Vorständen aller Gliederungen der Partei: Sollte ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert sein, zum Beispiel durch eingeschränkte Reisetätigkeit, tritt ein anderes Vorstandsmitglied für die jeweilige Beschlussfassung an dessen Stelle.
 - b. Besteht der gesamte Bundesvorstand aus drei Personen, so kann ein Beschluss vom Bundesvorsitzenden mit nur einem der anderen beiden Bundesvorstandsmitglieder gefasst werden.
 - c. Unabhängig von seiner Teilnahmefähigkeit muss der Bundesvorsitzende immer eingebunden und befragt werden. Gegen den Willen des Bundesvorsitzenden sind in dessen Abwesenheit keine Beschlüsse möglich.
3. Alle Sitzungen der Organe können auch in Online-Konferenzen tagen, sofern der jeweilige Vorsitzende dies bestimmt. Dazu können alle gängigen Kommunikationswege genutzt werden.
4. Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende die Sitzung sofort aufheben sowie Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung verkünden; dabei ist er an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf muss die Einladung hinweisen.
6. Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 34 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln. Alle

Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für die Zusammensetzung des Vorstandes sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgeblich.

§ 35 Wahlen

1. Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände erfolgen geheim und durch Stimmzettel oder entsprechende Abstimmungsverfahren. Auch die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen ist offen abzustimmen, wenn auf Befragen kein Widerspruch erfolgt. Bis zu einer Gesamtzahl von 1000 Mitgliedern bundesweit und bis zu 200 Mitgliedern in einem Landesverband können in den Vorständen Doppelpositionen Organisationsstufen übergreifend vergeben werden.
2. Die bis zu fünf Stellvertretenden Vorsitzenden nach § 27 Abs. 2 Ziffer 3 und die bis zu sieben weiteren Mitglieder des Präsidiums nach § 27 Abs.2 Ziffer 5 dieser Satzung werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt: durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz oder elektronischem Äquivalent. Der Stimmzettel hat die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der jeweils gültigen Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig. Auf diese Bestimmungen der Satzung muss auf den Stimmzetteln deutlich sichtbar hingewiesen werden.
3. Auch die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 27 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Satzung sind durch ein auf dem Stimmzettel oder elektronischem Äquivalent hinter den Namen eines Kandidaten zu wählen. Der jeweilige Stimmzettel hat die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Stimmzettel sind ungültig, wenn darauf nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht. Auf diese Bestimmungen des Statuts muss auf den Stimmzetteln deutlich sichtbar hingewiesen werden.
4. Alle Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigsten Stimmzahlen. Entscheidungen zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erfordern ebenfalls Stichwahl.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen, jedoch nicht zur Ermittlung der Mehrheit.

§ 36 Beschluss-Beurkundung

Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind zu dokumentieren und durch zwei vom Parteimanager bestellte Personen zu beglaubigen.

VI. Sonstiges

§ 37 Finanzen der Bundespartei

1. Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein – auch in der Finanzplanung. Es dürfen keinerlei Verbindlichkeiten eingegangen werden – Ausnahmen sind nicht gestattet. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei muss den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgen. Parteimanager und Bundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Haushaltsausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Parteimanager alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei auf, danach beschließt der Bundesvorstand. Mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung muss der Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten den jeweiligen Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorlegen. Der Finanzbeauftragte hat seine Aufgaben danach binnen zwei Wochen zu erfüllen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei sind den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte muss ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beigefügt werden. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung müssen den Vorständen der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht werden.
3. Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie das Vermögen der Bundespartei müssen im Rechenschaftsbericht öffentlich dargetan werden.
4. Alles Weitere regelt die Finanzordnung (FO). Sie ist Bestandteil der Satzung der WIR2020 und muss den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen.
5. Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der WIR2020, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen Bestimmungen enthalten, die den Absätzen 1 bis 4 entsprechen und deren Befolgung gewährleisten.

§ 38 Vermögen der Bundespartei

1. Ein Hausverein besorgt die Verwaltung aller Liegenschaften, den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen eine GmbH. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.
2. Der Bundesvorstand kann treuhänderisch nur über solches Parteivermögen verfügen, das nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann jedoch Parteivermögen an solche besonderen Vermögensträger übertragen.
3. Sämtliche URLs der Bundespartei sowie aller Verbände und Sonderorganisationen stehen unter dem Vermögensanspruch der Bundespartei. Mitglieder, in deren Eigentum und/oder Besitz und/oder Verfügungsgewalt sich die URLs befinden, sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des Parteimanagers unentgeltlich und unverzüglich in Eigentum, Besitz und Verfügungsgewalt der Bundespartei zu übertragen.

